

Sachbearbeitung ZSD/F - Finanzen und Beteiligungen

Datum 11.05.2020

Geschäftszeichen ZSD/F-H HS/Her

Beschlussorgan Hauptausschuss

Sitzung am 18.06.2020 TOP

Behandlung öffentlich

GD 166/20

Betreff: Finanzielle Auswirkungen Corona
- Bericht -
- Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Außenbewirtschaftung -
- Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen bei der Feuerwehr -
- Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen für Corona Schutzmaßnahmen -

Anlagen: Anlage 1 - Tabelle finanzielle Auswirkungen Corona - realisiert oder hinreichend bekannt
Anlage 2 - Tabelle finanzielle Auswirkungen Corona - Risikopositionen
Anlage 3 - Tabelle finanzielle Auswirkungen Corona - Leistungen ohne Gegenleistung
Anlage 4 - Entwicklung der Allgemeinen Finanzmittel
Anlage 5 - Abfrage neue rechtliche Verpflichtungen und neue Maßnahmen

Antrag:

1. Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Erlass der Sondernutzungsgebühren für Außenbewirtschaftung für das Jahr 2020 in einem Gesamtumfang von 170.000 € zuzustimmen.
3. Die außerplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 400 T€ bei der Feuerwehr werden genehmigt. Die Deckung erfolgt aus der Corona-Soforthilfe des Landes.

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, OB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

4. Die außerplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 292 T€ für Corona-Schutzmaßnahmen werden genehmigt. Die Deckung erfolgt aus der Corona-Soforthilfe des Landes.
5. Zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs hat die Verwaltung die in der Anlage 5 dargestellten Maßnahmen im Ergebnis- und Finanzhaushalt bis auf weiteres zurückgestellt. Diese werden zur Kenntnis genommen.

Heidi Schwartz

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Bisherige Beschlüsse:

- GD 130/20 (Eilentscheidung des OB vom 20.03.2020 und Offenlegung GR 29.05.2020) Entlastung von Familien und Gaststättenbetreibern aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung (CoronaVO) vom 17. März 2020
 - Kindergartengebühren und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege
 - Schulkindbetreuung und Mittagstischverpflegung
 - Aussetzung der Fälligkeit für wiederkehrende Jahresbeiträge für Außenbewirtschaftung von Gaststätten
- GD 156/20 (HA 13.05.2020 und GR 29.05.2020) Erlass der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- GD 163/20 (HA 08.05.2020) Theater: Ende der laufenden Spielzeit 2019-2020 und Vertragsangebot an Abonnentinnen und Abonnenten für die Spielzeit 2020-2021

1. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt 2020

1.1. Auswirkungen in den Budgets

1.1.1. Realisierte oder hinreichend bekannte Auswirkungen

Es wird auf die beigelegte Anlage 1 verwiesen. Nach heutigem Stand wurden krisenbedingte Mehraufwendungen in Höhe von 2,6 Mio. € sowie Mindererträge von 2,3 Mio. € und Minderaufwendungen von 0,2 Mio. € realisiert oder sind hinreichend bekannt. Darüber hinaus wurden noch coronabedingte notwendige zusätzliche Investitionen in Höhe von rund 730 T€ zur Einrichtung von erforderlichen Homeoffice-Plätzen getätigt. In Summe ergibt dies eine Verschlechterung von 5,4 Mio. €*.

*Die entgangenen Steuereinnahmen bei der Vergnügungssteuer 700 T€ aufgrund des "Shut Downs" sind bei den Allgemeinen Finanzmitteln enthalten.

1.1.2. Risikopositionen

Weitere Risikopositionen - deren Eintritt noch nicht hinreichend bekannt und/oder gesichert ist - von rund 600T€ Mindererträge und 2,8 Mio. € Mehraufwendungen können das ordentliche Ergebnis insgesamt um 3,4 Mio. € verschlechtern.

Die Gewerbesteuer ist seit März 2020 um über 17 Mio. € eingebrochen und liegt aktuell bei 114,5 Mio. €.

Diese liegt damit aktuell über Plan (Ansatz 105 Mio. €). Wie sich die Gewerbesteuer bis Ende des Jahres entwickelt ist nicht abschätzbar. Hier besteht ein zusätzliches Risiko.

Es bestehen darüber hinaus Risiken bei den Zuweisung und Umlagen aus dem Finanzausgleich. Die Schlüsselzuweisungen wären nach der Mai-Steuerschätzung 2020 um rund 7 Mio. € niedriger ausgefallen.

Durch die 3. Abschlagszahlung Corona Soforthilfe des Landes wird dies teilweise mit 5 Mio. € kompensiert. Wie sich die Schlüsselzuweisungen weiterentwickeln, ist derzeit nicht abschätzbar. Hier besteht ein zusätzliches Risiko.

Es wird auf die beigefügte Anlage 2 verwiesen.

1.1.3. Leistungen "ohne Gegenleistung" aufgrund des "Shut Downs"

Es wird auf die beigefügte Anlage 3 verwiesen. Nach heutigem Stand sind von der Stadt Leistungen an Dritte in Höhe von 3,6 Mio. € ohne Gegenleistung beglichen worden.

1.2. Auswirkungen auf die Allgemeinen Finanzmittel

Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer

Der Haushaltsansatz bei der Gewerbesteuer beträgt 105 Mio. €, dieser lag vor Corona Ende Februar 2020 bei rund 131,5 Mio. €. Mittlerweile ist ein deutlicher Einbruch bei der Gewerbesteuer zu verzeichnen. Der aktuelle Stand am 29. Mai 2020 liegt bei 114,5 Mio. € und damit immer noch mit rund 9,5 Mio. € über dem Planansatz von rund 105 Mio. €.

Aufgrund der coronabedingten Schließungen ist bei der Vergnügungssteuer (insbesondere Geldspielgeräte und Bordelle) ein Steuereinnahmeausfall von rd. 700 T€ zu verzeichnen.

Steuerart	Planansatz	Stand vor Corona	Stand am 29.05.2020	Wenigereinnahmen
Gewerbesteuer	105 Mio. €	131,5 Mio. €	114,5 Mio. €	- 17 Mio. €
Vergnügungssteuer	3,5 Mio. €	0,84 Mio. €	1,43 Mio. €	ca. 0,7 Mio. € Hinweis: die Vergnügungssteuer wird monatlich festgesetzt.

Corona-Soforthilfe

Am 6. April 2020 hat das Land Baden-Württemberg 100 Mio. € als Corona-Soforthilfe an die Kommunen überwiesen.

Die Soforthilfe wurde entsprechend des Verteilmechanismus des § 3 FAG auf die Gemeinde, Stadt- und Landkreise verteilt. Der Anteil, der auf die Gemeinden entfällt (74,1 Mio. €), wurde zu 50 % anhand der gewichtete Einwohnerzahlen entsprechend § 7 Abs. 2 FAG und zu 50 % anhand der gewichteten Kinderzahlen, die der Mittelverteilung nach § 29 b und c FAG zugrunde gelegt werden, verteilt. Die Stadt Ulm hat hier 928.552 € erhalten.

Der Anteil, der auf die Stadtkreise entfällt (4,92 Mio. €), verteilt sich auf Grundlage des

§ 7a FAG im Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander, der Ulmer Anteil hieran beträgt 298.912 €. Insgesamt lag der Anteil der Stadt Ulm an der ersten Tranche Corona-Soforthilfe mit rd. 100 Mio. € bei 1.227.434 €.

Am 8. Mai 2020 wurde die zweite Tranche der Corona-Soforthilfe in Höhe von weiteren 100 Mio. € an die baden-württembergischen Kommunen überwiesen.

Ein Teil der zweiten Tranche in Höhe von 65 Mio. € wurde nach der oben beschriebenen Systematik auf die Kommunen verteilt. Der Ulmer Anteil lag hier bei 797.852 €.

Die weiteren 35 Mio. € wurden vollständig auf Basis der gewichteten Kinderzahlen (analog der Mittelverteilung nach § 29 b und c FAG) verteilt. Die Stadt hat hier 421.493 € erhalten.

Insgesamt lag der Ulmer Anteil der zweiten Tranche der Corona-Soforthilfe mit rd. 100 Mio. € bei 1.219.345 €

Allgemeine Schlüsselzuweisungen - Fortschreibung allgemeine Finanzmittel für 2020 nach Mai-Steuerschätzung inkl. 3. Abschlagszahlung Corona-Soforthilfe (mit 500 Mio. €)

Der aktuellen Fortschreibung der allgemeinen Finanzmittel liegen die Informationen zu den Auswirkungen der Mai-Steuerschätzung auf die Kommunen sowie die Bescheide zur ersten und zweiten Teilzahlung im kommunalen Finanzausgleich 2020 (inkl. 3. AZ der Corona-Soforthilfe mit 500 Mio. €) zugrunde.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird im Rahmen der Mai-Steuerschätzung von einem landesweiten Rückgang in Höhe von 752 Mio. € gerechnet. Hierdurch reduziert sich der Anteil der Stadt Ulm um 8,5 Mio. € im Vergleich zum Plan 2020 von 80,5 Mio. €.

Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist auf Basis der Mai-Steuerschätzung hingegen ein Zuwachs in Höhe von 1,85 Mio. € im Vergleich zum Plan 2020 mit 19,65 Mio. € zu erwarten. Zwar ist das bundesweite Aufkommen an der Umsatzsteuer rückläufig (lt. Mai-Steuerschätzung -9,1 % gegenüber Vorjahr), allerdings wurde der Gemeindeanteil aufgrund der Verlängerung der Bundesbeteiligung an den Integrationskosten, welche Ende 2019 von Bundesrat und Bundestag beschlossen wurde, erhöht, wodurch insgesamt ein Zuwachs zu verzeichnen ist.

Die Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleich sind ebenfalls rückläufig, da das landesweite Volumen um 62 Mio. € zurückgegangen ist. Hierdurch reduziert sich der Ulmer Anteil im Vergleich zum Plan 2020 um 800 T€ (Planansatz 6,15 Mio. €).

Beim kommunalen Finanzausgleich 2020 wäre laut Mai-Steuerschätzung ein Rückgang von 12,6 % im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung zu erwarten. Durch die Aufstockung des Finanzausgleichs im Rahmen der 3. Abschlagszahlung der Corona-Soforthilfe in Höhe von 500 Mio. € sind die Zuweisungen der zweiten Finanzausgleichsteilzahlung, welche Mitte Juni 2020 ausbezahlt werden, entgegen den ursprünglichen Hochrechnungen nicht rückläufig, sondern verbleiben auf dem Niveau der ersten Teilzahlung 2020, welche Mitte März 2020 ausbezahlt wurde. Für die dritte und vierte Teilzahlung ist Stand heute jedoch weiterhin mit einem Rückgang von 12,6 % im Vergleich zur ersten und zweiten Teilzahlung zu rechnen. Insgesamt wird daher von einem Rückgang der FAG-Zuweisungen in Höhe von rd. 1,35 Mio. im Vergleich zum Plan 2020 ausgegangen.

Gleichzeitig erhöht sich auch die FAG- und die KVJS-Umlage, wodurch sich eine Mehrbelastung im Finanzausgleich 2020 von insgesamt 1,58 € Mio. im Vergleich zum Plan mit 28,72 Mio. € ergibt.

Es wird auf die beigefügte Anlage 4 verwiesen.

Konjunkturpaket des Bundes

Der Koalitionsausschuss der Regierungsfractionen des Bundes hat am 3. Juni 2020 ein Corona-Bundespaket aufgestellt, welches auch die Kommunen unterstützten soll.

Die Kernpunkte des Konjunkturpakets für die Kommunen sind insbesondere die Übernahme des Bundes von weiteren 25% der Kosten der Unterkunft (KdU), Unterstützungen beim ÖPNV und bei der Kinderbetreuung sowie ein kommunaler Solidarpakt 2020, welcher die aktuellen krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuereinnahmen kompensieren soll.

Was das Paket konkret für die Stadt Ulm bedeutet, ist derzeit noch nicht abschätzbar.

1.3. Auswirkungen auf das ordentliche Ergebnis, Zahlungsmittelüberschuss und die Liquidität

Entwicklung des ordentlichen Ergebnis

Ordentliches Ergebnis im Haushaltsplan 2020	+ 8,0 Mio. €	+ 8,0 Mio. €
Mehraufwendungen aufgrund Corona*	- 2,6 Mio. €	- 4,7 Mio. €
Mindererträge aufgrund Corona*	- 2,3 Mio. €	
Minderaufwendungen aufgrund Corona*	+ 0,2 Mio. €	
Auswirkungen der Allgemeinen Finanzmitteln**		
Gewerbesteuer + 9,5 Mio. €	+ 9,5 Mio. €	
Einkommensteuer - 8,5 Mio. €	- 8,5 Mio. €	
Umsatzsteueranteil + 0,8 Mio. €	+ 0,8 Mio. €	
Familienausgleich, andere Steuern Zuweisungen und Umlagen		
FAG-Zuweisungen - 7 Mio. €	- 7 Mio. €	
Ausgleich über die 2. Teilzahlung FAG 2020 durch die 3. Abschlagszahlung der Corona-Soforthilfe des Landes (500 Mio. €) in Höhe von rund ca. 5 Mio. €.	+ 5 Mio. €	- 0,2 Mio. €
Corona-Soforthilfe des Landes (1. + 2. AZ)	+ 2,4 Mio. €	+2,4 Mio. €
Hochrechnung ordentliches Ergebnis Stand 29.05.2020	+ 5,5 Mio. €	+ 5,5 Mio. €

*ersichtlich in Anlage 1

** inkl. 3. AZ Corona-Soforthilfe des Landes, ersichtlich in Anlage 4

(-) = Verschlechterung
(+) = Verbesserung

1.4. Genehmigung einer außerplanmäßige Aufwendung bei der Feuerwehr und für Corona-Schutzmaßnahmen

Feuerwehr

Der Mehrbedarf bei der Feuerwehr resultiert aus der notwendig gewordenen Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel zur Bewältigung der Corona Pandemie.

Die Beschaffungen werden in Absprache mit dem Verwaltungsstab der Stadt Ulm getätigt. Derzeit ist es sehr schwierig, ausreichende Mengen für klinische und ambulante Einrichtungen persönliche Schutzausrüstung auf dem Markt zu bekommen. Die Preise sind entsprechend der Marktsituation außergewöhnlich hoch. Die Beschaffungen sind für Einrichtungen und Aufgaben der Stadt Ulm sowie den entsprechenden ambulanten klinischen Einrichtungen und Praxen gedacht.

Die außerplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 400 T€ bei der Feuerwehr werden genehmigt. Die Deckung erfolgt aus der Corona-Soforthilfe des Landes.

Corona-Schutzmaßnahmen

Für die städtischen Abteilungen und Einrichtungen wurden verschiedene Schutzmaterialien (Handdesinfektion, Spuckschutz, Mundmasken, Desinfektionsspender, etc.) für Schutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Krise beschafft. Hierfür sind außerplanmäßige Aufwendungen von insgesamt 292 T€ angefallen.

Die außerplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 292 T€ für Corona-Schutzmaßnahmen werden genehmigt. Die Deckung erfolgt aus der Corona-Soforthilfe des Landes.

2. Haushaltswirtschaftliche Maßnahmen

2.1. Haushaltssperre und Nachtragshaushalt

Der Erlass eines Nachtragshaushalts ist erforderlich, sobald sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.

Ab wann ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis als erheblich anzusehen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht genau definiert. Ein Fehlbetrag ab einer Höhe von +/- ca. 10 / 15 Mio. € dürfte vermutlich "erheblich" sein, was mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen wäre. Sobald sich ein erheblicher Fehlbetrag abzeichnet, ist die Stadt verpflichtet, einen Nachtragshaushalt aufzustellen. Aktuell ist dies (noch) nicht der Fall. Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen ist es allerdings nicht gänzlich auszuschließen, dass im weiteren Jahresverlauf ggf. ein Nachtragshaushalt erstellt werden muss.

Um die Entstehung eines erheblichen Fehlbetrags zu verhindern, kann eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 29 GemHVO erlassen werden.

Durch den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre wird die Bewirtschaftung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen zeitlich begrenzt - ganz oder teilweise - aufgeschoben. Die Ansätze des Haushaltsplanes werden hierdurch nicht verändert. Auf den betroffenen Positionen dürfen dann nur noch Aufwendungen/Auszahlungen getätigt werden, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Im Ergebnishaushalt ist eine Sperre dann erforderlich, wenn der Haushaltsausgleich gefährdet ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn weniger Erträge zur Deckung von höheren/ gleichen Aufwendungen zur Verfügung stehen und hierdurch ein drohender Fehlbetrag entsteht. Für den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre muss der Fehlbetrag noch nicht erheblich sein.

2.2. Kritischer Haushaltsvollzug - Ergänzung zum Haushaltsvollzugserlass

Aufgrund der möglichen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt 2020 der Stadt Ulm wurden am 14. April 2020 bis auf weiteres ergänzende nachfolgende Regelungen abweichend zum bisherigen Haushaltsvollzugserlass vom 24.03.2020 bekannt gegeben:

1. Die Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt vorrangig aus den vorhandenen Budgets und Budgetguthaben.
2. Die Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus Allgemeinen Finanzmitteln erfolgt nur in absoluten Notfällen nach vorheriger Abstimmung mit ZSD/F und Genehmigung durch BM 1.
3. Keine Zusage von freiwilligen oder zusätzlichen / neuen Leistungen oder höherer Standards durch die Stadt Ulm, insbesondere auch das Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Jahre belasten.
4. Es dürfen nur finanzielle Leistungen - begrenzt auf den zwingend notwendigen Umfang - erbracht werden,
 - zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist; die rechtliche Verpflichtung muss bereits bestehen oder
 - die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder
 - die zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebs erforderlich sind.
5. Das Eingehen neuer rechtlicher Verpflichtungen ist zurückzustellen. Neue rechtliche Verpflichtungen können nur eingegangen werden, wenn diese unabweisbar und zwingend notwendig sind. Hierzu ist die Abstimmung mit ZSD/F und Genehmigung durch BM 1 erforderlich.
6. Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts, für die in den Vorjahren Mittel bereitgestellt waren und die bereits begonnen bzw. beauftragt sind, dürfen fortgesetzt werden. Dies setzt voraus, dass die erforderlichen Beschlüsse zur Ausführungsgenehmigung bereits vorliegen.
7. Neue Maßnahmen - ausgenommen Unterhaltsmaßnahmen, sofern das Unterhaltsbudget eingehalten wird - werden grundsätzlich nicht begonnen. Ausnahmen hiervon sind über ZSD/F mit BM 1 abzustimmen und bedürfen der Genehmigung durch die DEZ. Die Einbringung in die DEZ erfolgt zentral und ausschließlich über BM 1.
8. Anträge auf Mittelumschichtungen im Ergebnishaushalt bedürfen bis auf weiteres der Zustimmung von ZSD/F / BM 1, d.h. im Ergebnishaushalt dürfen Finanzmittel für bestimmte Maßnahmen, wie z.B. Veranstaltungen, Programme, usw. grundsätzlich nicht für andere Zwecke verwendet werden.
9. Personen, die für Beschaffungen, egal welcher Art, bei der Stadt zuständig sind, prüfen sowohl ob Beschaffungen absolut zwingend notwendig und unabweisbar sind als auch ob diese ggf. in reduziertem Umfang ausreichen.
Zwingend notwendige und unabweisbare Beschaffungen für die Erfüllung von Pflichtaufgaben und die Gewährleistung des Regelbetriebs können - begrenzt auf den

erforderlichen Umfang - durchgeführt werden. Andere Beschaffungen sind zurückzustellen.

10. Weitere, darüberhinausgehende Maßnahmen bleiben vorbehalten.

11. Abfrage neuer rechtlicher Verpflichtungen und Maßnahmen

Neue rechtliche Verpflichtungen im Sinne der Ziffer 5 und neue Maßnahmen im Sinne der Ziffer 7 sind von den Hauptabteilungen und Abteilungen - sowohl im Finanzhaushalt als auch im Ergebnishaushalt - fachbereichsbezogen vom Fachbereichscontrolling zusammenzustellen und den/die Fachbürgermeister/in zuzuleiten.

2.3. Entscheidung über das Zurückstellen neuer Maßnahmen und Verpflichtungen

Zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs 2020 hat die Verwaltung, die in der Anlage 5 dargestellten Maßnahmen im Ergebnis- und Finanzhaushalt bis auf Weiteres zurückgestellt.

3. Finanzielle Auswirkungen auf die städtischen Gesellschaften

3.1. Entwicklung der Ergebnisse und der Liquidität in den Gesellschaften

Die Corona-Pandemie hat auch auf die städtischen Gesellschaften teilweise enormen Einfluss genommen. Dies hat teilweise Auswirkungen auf den städtischen Haushalt bzw. Maßnahmen zur Liquiditätssicherung zur Folge. Die Stadt ist hierzu im engen Austausch mit den Gesellschaften.

Nachfolgend werden die Situationen in den Gesellschaften kurz zusammengefasst.

Entwicklung Ulm/Neu-Ulm Touristik GmbH

Die Tourist-Information hat seit Anfang Mai 2020 wieder geöffnet. Gästeführungen mit einer geringeren Gruppengröße sollen ab Anfang/Mitte Juni 2020 wieder möglich sein. Aufgrund der Einnahmeausfälle in den Monaten März bis Mai und der geringeren Besucher- und Teilnehmerkapazität ab Juni 2020 mit einem Rückgang der Umsatzerlöse in Höhe von rund 170.000 EUR zu rechnen. Da es bis Herbst/Winter keine Tagungen und Kongresse geben wird, sind hohe Rückgänge bei den Provisionen aus Zimmervermittlung zu erwarten. Bislang erzielte Werbeeinnahmen mit nennenswerten Beiträgen von Partnern aus Hotellerie, Gastronomie, Kultur, Handel und Freizeit können in diesem Jahr nur in geringem Maße einkalkuliert werden. Ein geringerer Aufwand beim Wareneinkauf und im Bereich Marketing soll dafür sorgen, dass sich der voraussichtliche Fehlbetrag in Höhe von 38.000 EUR noch etwas im Rahmen hält. Der hohe Fixkostenblock bei der UNT in den Bereichen Personalaufwand, Mieten, Mitgliedschaften und Sach- und Verwaltungskosten bleibt für 2020 im Wesentlichen bestehen, jedoch sind Mitarbeiter*innen der UNT temporär bei anderen Gesellschaften und Abteilungen der Stadt Ulm im Einsatz (Ulm-Messe, Stadthausbüro, Verkehrsplanung).

Entwicklung Ulm Messe GmbH

Entsprechend dem weiteren Pandemieverlauf ist mit langfristigen „Schäden“/Auswirkungen für die gesamte Veranstaltungsbranche zu rechnen.

Aktuelle Ausgangslage ist das allgemeine Verbot von Großveranstaltungen, das bis mindestens 31. August 2020 gilt. Auch bei einer Lockerung der Auflagen ist die Umsetzung in Hinblick auf Abstand und Hygiene bei vielen Veranstaltungen in den Räumen der Ulm-Messe (Donauhalle, Messehallen Kornhaus und CCU) wirtschaftlich und/oder organisatorisch für die Veranstalter

schwer oder gar nicht umsetzbar. Hinzu kommt das Risiko einer 2. Infektionswelle, die sofort wieder zu Veranstaltungsabsagen führen wird.

Deshalb ist für den mittelfristigen Geschäftsbetrieb der Ulm-Messe GmbH eine realistische Einschätzung über den Geschäftsverlauf derzeit nicht möglich. Alle Aussagen auch von Branchenpartnern sind momentan rein spekulativ.

Alle Partner der Messe, Veranstalter jeglicher Art, Dienstleister sowie mögliche Aussteller unserer geplanten Messen und die Aussteller im Hausbaucenter sind davon massiv betroffen.

Da Veranstaltungen mindestens eine Vorlaufzeit von ½ Jahr, eher 1 Jahr benötigen, ist bei den größeren Events mit Ausfällen bis mindestens Mitte 2021 zu rechnen.

Die Durchführung Weihnachtsmarktes ist fraglich. Wenn der Markt stattfindet, dann überhaupt nur mit dezentralem Konzept, das derzeit geprüft wird. Auch hier besteht die Gefahr einer Teil-/Totallabsage auch kurz vor Beginn oder während der Laufzeit, falls sich das Infektionsgeschehen verschlechtert.

Die Wochenmärkte finden unter Beachtung der aktuellen Auflagen uneingeschränkt statt. Verursachen jedoch einen wesentlich höheren Betreuungsaufwand.

Aktuell wird das Messegelände zum Betrieb des Corona-Abstrich-Zentrums genutzt, auf dem Volksfestplatz gibt es ein Autokino, Hallen stehen für verschiedene Prüfungsveranstaltungen und städtische Sitzungen zur Verfügung. Im Kornhaus finden Verhandlungen des Landgerichtes statt.

In den Räumen und Hallen werden alle notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt. Weiter gilt es der Gefahr von zusätzliche Schäden an Haustechnik durch Stillstand vorzubeugen.

Alle Maßnahmen werden wert- und wettbewerbserhaltend durchgeführt. Im Vertrieb konzentrieren wir uns auf Konzepte und Marketing für die Zeit nach Corona. Alles in enger Abstimmung mit den Stammkunden.

Zum Personal: Die aktuell 13 MitarbeiterInnen sind notwendige Grundbesetzung zur Sicherstellung des Betriebs incl. der Märkte. Das Messegelände ist kritische Infrastruktur im Katastrophenfall. Wir machen keine Kurzarbeit. Es werden die Überstundenkonten abgebaut und der Urlaub vorgezogen.

Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens basiert auf der in den Vorjahren erwirtschaftete gute Finanzlage. Die Liquidität nach aktuellen Erkenntnissen für 12-15 Monate gesichert. Einsparpotenzialen bei bestehenden Vertragsverpflichtungen werden analysiert. Bei weiter angespannter Lage gilt es das Vertragsverhältnis zur Anmietung der Messehallen und Marktplätze mit der Stadt Ulm zu überprüfen. Das Stundungsangebot des Gesellschafters Stadt Ulm wurde bisher nicht beansprucht. Sollten die Coroonaauswirkungen langfristig anhalten muss ggf. das Geschäftsmodell der Ulm-Messe GmbH neu gedacht werden.

Entwicklung Ulmer Parkbetriebs-GmbH

Die Parkieranlagen der Ulmer Parkbetriebe waren / sind während der Pandemie der Öffentlichkeit zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung gestanden.

Die Einnahmeausfälle (im Vergleich zum Vorjahr 2019) belaufen sich im bisherigen Betrachtungs- bzw. Bewertungszeitraum (KW 10 – KW 21) auf rd. 1.050 T€ netto.

Mit den Folgen des „Lockdowns“ ab der KW 13 sind die Einnahmen / Einstellungen von Kurzparkern in den Parkieranlagen auf bis zu 80 % (KW 15) zurückgegangen.

Die Umsatzerlöse der vertraglich fixierten Parkkunden (Dauerparker) waren nicht wesentlich von Rückgängen betroffen.

Bei den sonstigen Erträgen (Vermietung / Werbeeinnahmen,...) sind, mit einer Ausnahme, ebenfalls keine wesentlichen Erlösrückgänge zu verzeichnen.

Seit dem 26. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 betrug der Tageshöchstsatz für alle Kunden 5,40 Euro in sämtlichen Parkhäusern der Ulmer Parkbetriebe. Hintergrund hierfür war, dass zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Gesundheitswesen, im Lebensmitteleinzelhandel und in weiteren systemrelevanten Arbeitsbereichen bzw. in Unternehmungen, in denen ein normaler Arbeitsbetrieb weiterläuft arbeiten, aus Angst vor einer Infektion nicht die Öffentlichen Verkehrsmittel nutzen und diesen nur ein reduzierter Tagessatz abgerechnet wurde.

Mit den „Lockerungen“ im Hinblick auf die Wiedereröffnung des Einzelhandels seit KW 19 ist ein wöchentlicher Zuwachs der Einstellungen und der Erlöse um rd. 10 % / Woche festzustellen.

Die PBG geht davon aus, dass – ohne Kenntnis zukünftiger weiterer behördlicher Vorgaben zum Verhalten in Pandemiezeiten – ab der KW 33 (Anfang August 2020) die Einstellungen und die Erlöse wieder zur Normalität bzw. auf das Niveau der Vorjahres zurückfinden.

Für das Wirtschaftsjahr 2020 geht die PBG davon aus, dass in Summe rd. 1.440 T€ weniger an Umsatzerlösen zu erwarten sind. Durch die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Aufwendungen für bezogenen Leistungen / Personal / Abschreibungen / sonstige Aufwendungen und die Zunahme der Zinszahlungen aus dem Neubauprojekt Parkhaus Am Bahnhof / Passage ist aktuell davon auszugehen, dass das Ergebnis vor Steuern ein Minus von rd. 90 T€ ausweisen wird.

Entwicklung Donaubad GmbH

Der Start des Donaubads ins Jahr 2020 kann mit einem neuen Besucher- und Umsatzrekord im Januar und Februar (12% bzw. ca. 17%) als gelungen bezeichnet werden. Seit der Corona-bedingten Betriebsschließung am 17.03.2020 ist der Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH jedoch ihr faktischer Geschäftszweck entzogen worden. Nachdem eine längere Schließung der Anlage realistisch erschien, wurde nach Abstimmung mit den Gesellschaftern und nach Verhandlungen mit dem Betriebsrat ab dem 30.04.2020 Kurzarbeit für einen großen Teil der Beschäftigten beantragt. Die Personalaufwendungen konnten entsprechend reduziert werden. Momentan können die finanziellen Gesamtauswirkungen nur unzureichend dargestellt werden. Trotz der sofortig ergriffenen Maßnahmen der Kostensenkung im Bereich Personal und den allgemein kostentreibenden Aufwendungen, u.a. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie Wärme, Strom, Wasser, ..., erwartet die Donaubad GmbH ein stark erhöhtes Jahresdefizit für das Wirtschaftsjahr 2020, das dabei von aktuell nur sehr schwer abseh- oder beeinflussbaren Faktoren, wie gesetzlich vorgegebene Sonderauflagen, abhängig ist.

Folgende unwegsame Einflussgrößen sind zu berücksichtigen:

- Abhängigkeit bei den Umsätzen der Gesamtanlage vom jeweiligen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der einzelnen Outlets: Freibad, Erlebnisbad mit/ohne Saunabereich, Eissportanlage
- Abhängigkeit der allgemeinen Umsätze vom Konsumverhalten der Kunden
- Abhängigkeit der Aufwendungen im Bereich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von den gesetzlichen Vorgaben
- Abhängigkeit des Personalaufwands von den gesetzlichen Vorgaben bei Wiedereröffnung. Noch nicht abschließend bekannt ist, wie viel zusätzliches Personal aufgrund der gegebenen Vorschriften bei Inbetriebnahme der einzelnen Outlets nötig sein wird. Abzusehen ist, dass eine etwaige Wiedereröffnung unter Sonderbedingungen das Ziel der „Normalisierung“ des

gesellschaftlichen Lebens hat, insbesondere auch der Entlastung von Familien durch ein vergrößertes Freizeitangebot, dient, sich ökonomisch aber nicht rentabel darstellen lässt.

Erfreulicherweise ist die Inbetriebnahme des Freibads mit dem notwendigen Hygiene- und Schutzkonzept zum 09.06.2020 vorgesehen. Um die geforderten Abstands- und Hygieneregeln einhalten zu können, müssen in allen Teilbereichen Besuchszahlen begrenzt werden, was zu deutlich weniger Gästen und damit zu niedrigeren Umsatzerlösen führen wird. Dem entgegen steht ein zum Teil deutlich höherer Aufwand, insbesondere durch die Themen "Reinigung und Personal", damit ein ordnungsgemäßer Betrieb unter Berücksichtigung der Abstandskontrollen, Reinigung und Desinfektion sicher realisiert werden kann.

Aus vorgenannten Gründen (geringere Umsätze, höhere Aufwendungen) befindet sich die Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH in Liquiditätsengpässen. Unter Berücksichtigung der Unsicherheitsfaktoren kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine abschließende Prognose zu den finanziellen Auswirkungen über das Gesamtjahr getroffen werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich der städtische Zuschuss der Stadt Ulm (bisher im Plan 2020 1 Mio. €) möglicherweise um rund das Doppelte erhöhen wird.

Zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität bei der Donaubad GmbH wird daher die Gewährung eines städtischen Kassenkredits von Ulm vorgesehen.

Entwicklung SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH

Den größten Einbruch erlebt der ÖPNV. Mittlerweile sind die Fahrgastzahlen auf 20 % gesunken und damit einhergehend die Fahrgeldeinnahmen. Zusätzliche Belastungen erfährt der ÖPNV noch durch die weiteren umgesetzten Maßnahmen wie z. B. Schließung des Vordereinstiegs und Schutz des Fahrers oder zusätzlichen Verstärkerfahrten.

Auch im Energiebereich sind deutliche Einbußen zu erwarten. Durch die deutlich gesunkenen Strompreise müssen zum einen Mengen, welche für Großkunden kontrahiert wurden, aber jetzt nicht abgenommen werden, zu deutlich schlechteren Preisen verkauft werden. Zum anderen werden deutlich geringere Vermarktungsergebnisse durch den Verkauf der eigenen produzierten Strommengen erzielt.

Ebenfalls reduzieren sich die erzielten Netzentgelte erheblich, da sehr viel geringere Mengen an Strom und Erdgas transportiert werden.

Welchen Einfluss das Zahlungsmoratorium auf mögliche Forderungsausfälle hat, ist noch nicht abschätzbar.

Insgesamt wird das Ergebnis der Stadtwerke durch die Corona-Pandemie deutlich schlechter wie im Vorjahr ausfallen.

Entwicklung bei der Donaubüro GmbH

Trotz der Absage des Donaufestes im Jahr 2020 sind Aufwendungen in Höhe von 182 T€ aufgrund vertraglicher Verpflichtungen bereits angefallen. Im Übrigen ist von einem weitestgehend planmäßigen Verlauf auszugehen.

Die Entwicklungen bei den übrigen städtischen Gesellschaften (Ulmer Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mbH, Projektentwicklungsgesellschaft Ulm mbH, TFU GmbH, MFH GmbH) sind weitestgehend in einem planmäßigen Verlauf.

4. Krisenbedingte Unterstützungsleistungen der Stadt

4.1. Stundungen von Forderungen im Bereich der städtischen Steuern

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden,

wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Für Steueransprüche (Gewerbsteuer, Grundsteuer und Vergnügungssteuer) und steuerliche Nebenleistungen (Erlass von Säumniszuschlägen, Mahngebühren) von Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich vom Corona-Virus betroffen sind, wurden Stundungen gewährt. Durch die Stundung wird die Fälligkeit des Steueranspruchs / der Nebenleistungsanspruch in die Zukunft verschoben.

Steuerart	Anzahl	gestundeter Betrag
Gewerbsteuer	137	5.499.560
Vergnügungssteuer	61	385.151
Grundsteuer	3	40.286

Hinweis: Die Stundungen erfolgte mit Fälligkeit innerhalb des Jahres 2020.

	Anzahl	gestundeter Betrag
Erlass Säumniszuschläge / Mahngebühren	11	1.013 €

Hundesteuer	Aufgrund von Corona gibt es bei der Hundesteuer und der Grundsteuer derzeit keine Auswirkungen. Es liegen bei der Grundsteuer Stundungsanträge vor, jedoch verschiebt sich hierdurch nur die Fälligkeit nach hinten.
Grundsteuer	

4.2. Stundung von Forderungen im Bereich von Mieten und Pachten

Im Bereich des Gebäudemanagement wurden Mietzahlungen bei gewerblichen Mietobjekten von rund 40 T€ pro Monat bis 30. Juni 2020 gestundet.

4.3. Erlass von Forderungen im Bereich von Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege/Betreuungsgebühren an Schulen

Mit der Eilentscheidung des OB vom 20.03.2020 (GD 130/20 Offenlegung GR 29.05.2020) wurden die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie die Entgelte der Schulkindbetreuung für den Monat April erlassen.

Mit der GD 156/20 (HA 13.05.2020 und GR 29.05.2020) wurde der Erlass der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab Mai 2020 beschlossen, sofern aufgrund der Regelungen der Corona-Verordnung keine Betreuung erfolgt.

4.4. Erlass von Sondernutzungsgebühren

Die Corona-Verordnung des Landes schränkt den Betrieb des Gastgewerbes seit März massiv ein. Auch in den kommenden Monaten sind nur sehr eingeschränkte Konzepte zugelassen. Um die Betriebe des Gastgewerbes zu unterstützen, steht die Stadt in einem engen Austausch mit den Betreiberinnen und Betreibern. So wurde ein sehr schlankes Verfahren zur temporären Erweiterung der Außenbewirtschaftungsflächen vereinbart, welches unter Wahrung der Verkehrssicherheit die wegfallenden Plätze aufgrund der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen etwas kompensieren soll. Weiter schlägt die Verwaltung in diesem Zusammenhang den Verzicht auf die Erhebung der anfallenden Gebühren für die Außenbewirtschaftungsflächen für das Jahr 2020 vor. Dieser städtische Beitrag unterstützt die

Betriebe in aktuell schwierigen finanziellen Situation, in der es nur um den möglichst breiten Erhalt der bestehenden Gastgewerbelandschaft gehen kann.

Die Aussetzung der Fälligkeit für wiederkehrende Jahresbeiträge für Außenbewirtschaftung von Gaststätten wurde bereits per Eilentscheidung des Oberbürgermeisters mit Datum 20.03.2020 entschieden und mit GD 130/20 im GR 29.05.2020 offengelegt.

Die Verwaltung beantragt daher, dem Erlass der Sondernutzungsgebühren für Außenbewirtschaftung für das Jahr 2020 in einem Gesamtumfang von rd. 170.000 € zuzustimmen

4.5. Prüfung von Erlässen von gewerblichen Miet- und Pachtverhältnissen

Die Verwaltung prüft derzeit, ob in Einzelfällen aufgrund von unzumutbarer Härte zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Existenzsicherung von Gewerbebetrieben, der Erlass von Mieten und Pachten ausgesprochen werden soll. Die Verwaltung wird dem Gemeinderat diese zur Entscheidung vorlegen.

4.6. Auflage eines Hilfsfonds

Sondermittel bei OB

Für kurzfristige Unterstützungsleistungen bzw. Hilfen in Härtefällen wurden im OB-Bereich Sondermittel im Umfang von 50 T€ bereitgestellt. Aufgrund der vielfältigen Hilfsprogramme des Landes wurden bisher nur rd. 3,5 T€ für eine Plakat-Kampagne abgerufen.